

<p align="center"><b>SATZUNG NEU</b> des (Amtsblatt des Saarlandes _____ Seite _____) in der Fassung der Änderungssatzung vom _____</p>	<p align="center"><b>SATZUNG AKTUELL</b> des "Personennahverkehr Saarland" (Amtsblatt des Saarlandes 1996, Seite 1342) in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.05.2008</p>
<p align="center"><b>§ 1</b> <b>Verbandsmitglieder</b></p>	<p align="center"><b>§ 1</b> <b>Verbandsmitglieder</b></p>
<p>Mitglieder des Zweckverbandes sind die Landkreise Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis, Saarpfalz-Kreis und St. Wendel, der Zweckverband „Öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken“ (ZPREs), <b>die Landeshauptstadt Saarbrücken, die Kreisstadt Neunkirchen, die Mittelstadt Völklingen</b> und das Saarland.</p>	<p>Mitglieder des Zweckverbandes sind die Landkreise Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis, Saarpfalz-Kreis und St. Wendel, der Zweckverband "Öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken" und das Saarland.</p>
<p align="center"><b>§ 2</b> <b>Name und Sitz</b></p>	<p align="center"><b>§ 3</b> <b>Name, Sitz</b></p>
<p>(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Personennahverkehr Saarland“ (ZPS).</p>	<p>(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Personennahverkehr Saarland" (ZPS).</p>
<p>(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Amtssitz des jeweiligen Verbandsvorstehers.</p>	<p>(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Amtssitz des jeweiligen Verbandsvorstehers.</p>
<p align="center"><b>§ 3</b> <b>Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes, Pflichten der Mitglieder</b></p>	<p align="center"><b>§ 2</b> <b>Aufgaben des Zweckverbandes</b></p>
<p>(1) <b>Gemeinsames Ziel ist die Gestaltung integrierter Verkehrsangebote im Schienenpersonennahverkehr sowie im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr des Saarlandes als Alternative zum motorisierten Individualverkehr im Rahmen eines Umweltverbundes sowie seine Verknüpfung mit den Verkehrsangeboten in den benachbarten Verkehrsräumen.</b> Er wirkt als Verbund der Aufgabenträger bei der Umsetzung der Ziele des ÖPNVG mit.</p>	<p><del>(1) Der Zweckverband dient der Förderung und Koordinierung des öffentlichen Personennahverkehrs im Saarland.</del> Er wirkt bei der Umsetzung der Ziele gemäß des ÖPNV-Gesetzes mit.</p>
<p>(2) <b>Die Aufgabenträger nehmen ihre Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 ÖPNVG gemeinsam wahr. Die Aufgaben des Zweckverbandes zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele umfassen dabei insbesondere</b> <b>1. Erlass allgemeiner Vorschriften über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen</b></p>	<p>(2) Er erledigt die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben.</p>

<p>bei der Anwendung des Verbundtarifs in Form von Satzungen zur Umsetzung von § 17 Absatz 2 ÖPNVG.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. Prüfung und Freigabe der durch den Verbund der Verkehrsunternehmen oder einzelne Verkehrsunternehmen eingereichten Anträge auf Ausgleich im Ausbildungsverkehr nach § 14 ÖPNVG,</li><li>3. Mitwirkung an der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Verteilung der ÖPNV-Pauschale an die Aufgabenträger nach § 15 ÖPNVG,</li><li>4. Mitwirkung an der Rechtsverordnung über die Ausnahmetatbestände zur Einschränkung der Barrierefreiheit nach § 17 Absatz 1 ÖPNVG,</li><li>5. Abschluss eines Kooperations- und Dienstleistungsvertrags mit dem Verbund der Verkehrsunternehmen.</li><li>6. Planung, Organisation und Ausgestaltung des im Verkehrsentwicklungsplan des Saarlandes definierten landesweiten ÖPNV-Netzes im Schienen- und Straßenpersonennahverkehr einschließlich der Vergabe von Verkehrsleistungen,</li><li>7. Vorbereitung und Durchführung von Vergaben der Aufgabenträger gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 3 bis 6 und der Pflichten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 unter Beachtung von § 9 ÖPNVG,</li><li>8. Entwurfserarbeitung und Abstimmung von Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger gemäß § 11 ÖPNVG.</li></ol>	
<p>(3) Die Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Verbund der Verkehrsunternehmen nach § 7 ÖPNVG umfasst insbesondere die Bereiche</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Fortentwicklung des Verbundtarifes,</li><li>2. Koordinierung eines integrierten ÖPNV-Angebotes,</li><li>3. Vorgabe einheitlicher Produkt- und Qualitätsstandards,</li><li>4. Betrieb und Weiterentwicklung eines Fahrgastinformations- und Betriebssystems,</li><li>5. gemeinsames Verbundmarketing,</li><li>6. einheitliche Beförderungsbedingungen,</li><li>7. Ausgestaltung angemessener Kundenrechte.</li></ol>	
<p>(4) Die Verbandsmitglieder können dem Zweckverband auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß dem KGG weitere Aufgaben</p>	

des ÖPNV übertragen.	
(5) Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen ihrer eigenen Aufgabenerledigung als Aufgabenträger gemäß § 5 Absätze 2 und 3 ÖPNVG. Sie erfüllen die im Kooperations- und Dienstleistungsvertrag gemäß § 8 ÖPNVG (Anlage 1 zu dieser Satzung) bestimmten Pflichten der Aufgabenträger und beachten die Vorgaben des Zweckverbands für allgemeine Vorschriften gemäß Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, die sie für ihr Gebiet erlassen wollen, insbesondere die Satzung des Zweckverbands Personennahverkehr Saarland zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch Anwendung des Verbundtarifs vom TT.MM.2017.	
	<del>(3) Der Zweckverband kann sich zur Umsetzung seiner Aufgaben der Verkehrsverbundgesellschaft Saar mbH bedienen.</del>
	<del>(4) Der Zweckverband und das Saarland stellen die Finanzierung der Verkehrsverbundgesellschaft Saar mbH sicher. Das Nähere regelt der Gesellschaftsvertrag.</del>
<b>§ 4</b> <b>Finanzierung</b>	<b>§ 4</b> <b>Finanzierung</b>
(1) Zur Finanzierung seiner Aufgaben bedient sich der Zweckverband der nach § 16 Abs. 6 KFAG bereitgestellten Mittel und weiteren Zuweisungen Dritter.	(1) Zur Finanzierung seiner Aufgaben bedient sich der Zweckverband der nach § 16 Abs. 6 KFAG bereitgestellten Mittel und weiteren Zuweisungen Dritter.
(2) Umlagen dürfen im <b>Wirtschaftsplan</b> des Zweckverbandes nur als Deckungsmittel zur Abdeckung eines Jahresfehlbetrages aus Vorjahren eingestellt und verwandt werden. Eine Umlagepflicht des Saarlandes wird ausgeschlossen.	(2) Umlagen dürfen im <b>Haushaltsplan</b> des Zweckverbandes nur als Deckungsmittel zur Abdeckung eines Jahresfehlbetrages aus Vorjahren eingestellt und verwandt werden. Eine Umlagepflicht des Saarlandes wird ausgeschlossen.
(3) Wird eine Umlage zum Ausgleich von Fehlbeträgen notwendig, so bemisst sie sich für jedes Verbandsmitglied, das eine Umlage zu leisten hat, nach der vom statistischen Amt für das Saarland nach dem Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung auf den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Personenzahl.	(3) Wird eine Umlage zum Ausgleich von Fehlbeträgen notwendig, so bemisst sie sich für jedes Verbandsmitglied, das eine Umlage zu leisten hat, nach der vom statistischen Amt für das Saarland nach dem Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung auf den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Personenzahl.

<p>(4) Vorbehaltlich einer Ermächtigung im Landeshaushalt stellt das Saarland dem Zweckverband Mittel zur Verfügung für Maßnahmen, die die Verbandsversammlung mit der Stimme des Landes beschlossen hat, insbesondere für Maßnahmen im Rahmen des Kooperations- und Dienstleistungsvertrags gemäß § 8 ÖPNVG.</p>	
<p>(5) Die Finanzierung der Geschäftsstelle des Zweckverbandes erfolgt durch die Aufgabenträger, wobei der Ausgleich des Fehlbetrages im Erfolgsplan hinsichtlich des Personalaufwandes hälftig vom Land und den Aufgabenträgern für den straßengebundenen ÖPNV und hinsichtlich des Materialaufwands, der Abschreibungen und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen vollumfänglich durch das Land erfolgt.</p>	
<p>(6) Die Kosten für Leistungen in Vergabeverfahren oder bei Verkehrsplanungen, die durch die Geschäftsstelle aus fachlichen oder zeitlichen Gründen nicht selbst erbracht werden können, tragen die verursachenden Aufgabenträger. Der ZPS schließt hierzu einen Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Mitglied.</p>	
<p>(7) Die Kosten für die Beauftragung des Zweckverbandes mit weiteren Aufgaben nach § 6 Absatz 6 Satz 1 ÖPNVG tragen die jeweiligen Aufgabenträger.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Organe</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Organe</b></p>
<p>Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.</p>	<p>Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§6</b> <b>Zusammensetzung, Stimmenverteilung und</b> <b>Beschlussfähigkeit in der Verbandsversammlung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Verbandsversammlung</b> <b>/</b> <b>§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung</b></p>
<p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Verbandsmitglied, ausgenommen das Saarland, entsendet seinen gesetzlichen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen, der diesen im Falle seiner Verhinderung in der Verbandsversammlung vertritt. Der Vertreter des Saarlandes sowie sein Stellvertreter werden von der Regierung des Saarlandes bestellt und abberufen.</p>	<p>(2) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Falle seiner Verhinderung in der Verbandsversammlung vertritt. <b>(§ 6 Abs. 2)</b></p> <p>(3) Der Vertreter des Saarlandes sowie sein Stellvertreter werden von der Regierung des Saarlandes bestellt und abberufen. <b>(§ 6 Abs. 3)</b></p>
<p>(2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung durch den im Rahmen der bisherigen Verbandssatzung gewählten Verbandsvorsteher einberufen. Dieser führt bis zur Wahl des Verbandsvorstehers den Vorsitz.</p>	<p>(5) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsteher. <b>(§ 6 Abs. 5)</b></p>
<p>(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmzahl vertreten ist.</p>	<p>(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter der Mitglieder anwesend sind. <b>(§ 8 Abs. 1)</b></p>
<p>(4) Jedes Verbandsmitglied, ausgenommen das Saarland, hat pro angefangene 70.000 Einwohner eine Stimme. Das Saarland hat eine Stimme.</p>	<p>(1) Jedes Verbandsmitglied, ausgenommen das Saarland, entsendet pro angefangene 70.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Das Saarland entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. <b>(§ 6 Abs. 1)</b></p> <p>(3) Jeder Vertreter eines Mitgliedes hat eine Stimme. <b>(§ 8 Abs. 3)</b></p>
<p>(5) Maßgeblich für die Berechnung der Stimmzahl eines Mitglieds zum jeweiligen Kalenderjahr sind die vom Statistischen Amt des Saarlandes zuletzt fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.</p>	
<p>(6) Entscheidungen des Zweckverbandes, die die Zuständigkeit eines Mitglieds betreffen oder sich im Wirkungsbereich oder auf dem Gebiet eines Aufgabenträgers oder Zweckverbandsmitglieds unmittelbar auswirken, können nur mit dessen Zustimmung erfolgen.</p>	

<p>(7) Beschlüsse werden, sofern diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nicht anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.</p>	<p>(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vertreter der Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung größere Mehrheiten vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. <b>(§ 8 Abs. 2)</b></p>
	<p><del>(4) Einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter der Mitglieder bedürfen</del>  <del>a) der Beitritt und der Ausschluß von Mitgliedern,</del>  <del>b) die vorzeitige Auflösung des Zweckverbandes.</del>  <b>(§ 8 Abs. 4)</b></p>
	<p><del>(5) Der Zustimmung aller Mitglieder bedürfen</del>  <del>a) die Änderung der Verbandssatzung,</del>  <del>b) die Erhebung einer Verbandsumlage,</del>  <del>c) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die sich in den Haushalten oder der Wirtschaftsführung der Verbandsmitglieder im Ergebnis belastend niederschlagen.</del>  <b>(§ 8 Abs. 5)</b></p>
	<p><del>(4) War für die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung die Zugehörigkeit zu einem kommunalen Beschlußgremium (Kreistag, Gemeinderat, Verbandsversammlung) oder zu einer kommunalen Verwaltung bestimmend, so endet das Amt dieses Mitgliedes mit dem Ausscheiden aus dem Beschlußgremium oder der Verwaltung. <b>(§ 6 Abs. 4)</b></del></p>
	<p><del>(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. <b>(§ 6 Abs. 6)</b></del></p>
<p><b>§ 7</b> <b>Aufgaben der Verbandsversammlung</b></p>	<p><b>§ 7</b> <b>Aufgaben der Verbandsversammlung</b></p>
<p>(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Verbandsvorsteher übertragen sind.</p>	<p>(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Verbandsvorsteher übertragen sind.</p>
<p>(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:  1. Wahl des Verbandsvorstehers  2. Änderung der Verbandssatzung</p>	<p>(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:  a) Wahl des Verbandsvorstehers,  b) Änderung der Verbandssatzung,</p>

<p>3. Änderung der Verbandsaufgaben          4. Erlass einer Geschäftsordnung der Verbandsversammlung          5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle          6. Erlass und Feststellung des <b>Wirtschaftsplans</b>          7. <b>Bestimmung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses</b>          8. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers          9. <b>Änderungen des Kooperations- und Dienstleistungsvertrags gemäß § 8 ÖPNVG</b>          10. die Gründung und Auflösung von Gesellschaften und die Beteiligung an Gesellschaften sowie die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften          11. die Beteiligung von Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts,          12. Auflösung des Zweckverbandes</p>	<p><del>e) Beitritt, Ausscheiden und Ausschluß von Verbandsmitgliedern,</del>          d) Änderung der Verbandsaufgaben,          e) Erlass einer Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,          f) Erlass der <b>Haushaltssatzung</b> und Feststellung des <b>Haushaltsplanes</b>,          g) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,          h) Auflösung des Zweckverbandes,          i) die Gründung und Auflösung von Gesellschaften und die Beteiligung an Gesellschaften sowie die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften,          j) die Beteiligung von Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts.</p>
<p><b>(3) Der Zustimmung aller Mitglieder bedürfen</b>          1. die Änderung der Verbandssatzung,          2. die Erhebung einer Verbandsumlage,          3. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die sich in den Haushalten oder der Wirtschaftsführung der Verbandsmitglieder im Ergebnis belastend niederschlagen.</p>	
<p><b>(4) Beschlüsse der Verbandsversammlung in Angelegenheiten gemäß § 7 Absatz 2 Nummern 5 und 6 und Finanzmittel betreffend, die aus dem Landeshaushalt stammen, kommen nur mit den Stimmen des Vertreters des Saarlandes zustande.</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Einberufung der Verbandsversammlung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Einberufung der Verbandsversammlung</b></p>
<p>(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung <b>mit der Frist gemäß § 171 Ziffer 6 Kommunalselfverwaltungsgesetz</b> eingeladen.</p>	<p>(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.</p>

<p>(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter der Mitglieder oder das Saarland dies unter Angabe der Tagesordnung beim Verbandsvorsteher schriftlich beantragen.</p>	<p>(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter der Mitglieder oder das Saarland dies unter Angabe der Tagesordnung beim Verbandsvorsteher schriftlich beantragen.</p>
<p>(3) Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht teil. Die Verbandsversammlung kann für einzelne Tagesordnungspunkte eine Nichtteilnahme beschließen.</p>	
<p>(4) Der Verbandsvorsteher kann Mitglieder der Geschäftsführung des Verbundes der Verkehrsunternehmen zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einladen. Diese sind nicht stimmberechtigt.</p>	
	<p><del>(3) Der Verbandsvorsteher kann den Geschäftsführer der Verkehrsverbundgesellschaft Saar mbH zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einladen. Der Geschäftsführer der Verkehrsverbundgesellschaft Saar mbH ist nicht stimmberechtigt.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Verbandsvorsteher</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Verbandsvorsteher</b></p>
<p>(1) Der Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes. Er beruft die Verbandsversammlung ein, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus.</p>	<p>(2) Der Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes. Er beruft die Verbandsversammlung ein, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus.</p>
<p>(2) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus den gesetzlichen Vertretern der kommunalen Mitglieder jeweils in der letzten Sitzung der Verbandsversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit. Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von 5 Jahren berufen. Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist der Vertreter des Saarlandes.</p>	<p>(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus den gesetzlichen Vertretern der kommunalen Mitglieder jeweils in der letzten Sitzung der Verbandsversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit. Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von 5 Jahren berufen. Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist der Vertreter des Saarlandes.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Verwaltung des Zweckverbandes, Geschäftsstelle</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Verwaltung des Zweckverbandes</b></p>
<p>(1) Der Zweckverband hat eine Geschäftsstelle. Zur personellen und sachlichen Ausstattung übernimmt er das Vermögen einschließlich Arbeitsverhältnisse und Rechtsverhältnisse mit Dritten der Verkehrsmanagementgesellschaft Saar mbH. Er ist berechtigt, Personal einzustellen.</p>	<p>Der Zweckverband ist berechtigt, Personal einzustellen.</p>

(2) Der Sitz der Geschäftsstelle ist nicht an den Sitz des Zweckverbandes gemäß § 2 Absatz 2 gebunden.	
(3) Die Geschäftsstelle nimmt die dem Zweckverband übertragenen laufenden Aufgaben wahr. Der Leiter der Geschäftsstelle ist nach näherer Maßgabe einer Geschäftsordnung berechtigt, verpflichtende Erklärungen für den Zweckverband abzugeben.	
	<b>§ 12</b> <b>Ausscheiden von Verbandsmitgliedern</b>
	(1) Für den Fall, daß nach § 4 Abs. 2 im Haushaltsplan des Zweckverbandes Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs bereitgestellt werden müssen, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, auf schriftlichen Antrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Rechnungsjahres aus dem Zweckverband auszuscheiden, in dem der Antrag gestellt wird.
	(2) Für den Fall, daß ein Verbandsmitglied seine Aufgabenträgerschaft einem Dritten überträgt, ist es berechtigt, auf schriftlichen Antrag mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt der Übernahme seiner Aufgaben durch einen Dritten aus dem Zweckverband auszuscheiden.
<b>§ 11</b> <b>Öffentliche Bekanntmachung</b>	<b>§ 13</b> <b>Öffentliche Bekanntmachung</b>
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Saarlandes.	Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Saarlandes.
<b>§ 12</b> <b>Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</b>	<b>§ 14</b> <b>Verwaltung, Kassenführung und Rechnungsprüfung</b>
Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der §§ 7 - 25 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2016 (Amtsbl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung.	Die Aufgaben der Verwaltung, der Rechnungsprüfung und der Kassengeschäfte werden von dem Verbandsmitglied wahrgenommen, in dessen Bereich der Zweckverband seinen Sitz hat
	Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird dem jeweiligen Verbandsmitglied eine angemessene Entschädigung gewährt. Das Verbandsmitglied kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben nebenamtlicher Kräfte bedienen. Die Berufung der nebenamtlichen Kräfte bedarf der

	<del>Zustimmung der <b>Verbandsversammlung</b>.</del>
<b>§ 13</b> <b><i>Auflösung des Zweckverbandes, Vermögensauseinandersetzung</i></b>	<b>§ 15</b> <b><i>Auflösung des Zweckverbandes, Vermögensauseinandersetzung</i></b>
(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das Vermögen und die Schulden <b>werden</b> nach dem zum Zeitpunkt der Auflösung geltenden Umlageschlüssel für die Erhebung der Verbandsumlage (§ 4 Abs. 3) auf die Mitglieder verteilt.	(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das Vermögen und die Schulden wird nach dem zum Zeitpunkt der Auflösung geltenden Umlageschlüssel für die Erhebung der Verbandsumlage (§ 4 Abs. 3) auf die Mitglieder verteilt.
(2) Scheidet ein Mitglied aus, hat es etwaige Fehlbeträge zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach der Bestimmung des <b>Absatzes 1</b> auszugleichen; ein Ausgleich eines etwaigen Überschusses findet nicht statt.	(2) Scheidet ein Mitglied aus, hat es etwaige Fehlbeträge zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach der Bestimmung des Abs. 1 auszugleichen; ein Ausgleich eines etwaigen Überschusses findet nicht statt.
<b>§ 14</b> <b><i>Entsprechende Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften</i></b>	<b>§ 16</b> <b><i>Entsprechende Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften</i></b>
Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und diese Satzung besondere Vorschriften treffen, finden auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.	Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und diese Satzung besondere Vorschriften treffen, finden auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
<b>§ 15</b> <b><i>Personenbezogene Bezeichnungen</i></b>	<b>§ 17</b> <b><i>Personenbezogene Bezeichnungen</i></b>
Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.	Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.
<b>§ 16</b> <b><i>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</i></b>	<b>§ 18</b> <b><i>Inkrafttreten</i></b>
Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. <b>Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27. November 1996 außer Kraft.</b>	Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.